

## FAQ | Meldedatenabgleich 2018

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio gleicht 2018 auf gesetzlicher Grundlage (§ 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) seine Bestandsdaten mit den Daten der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern ab. So soll geklärt werden, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Der Meldedatenabgleich 2018 schließt an den Meldedatenabgleich aus den Jahren 2013/2014 an und soll die Aktualität des Datenbestandes im Beitragsservice sicherstellen, damit sich auch weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen.

### 1. Wann findet der Meldedatenabgleich 2018 statt?

Die für den Meldedatenabgleich 2018 notwendigen Meldedaten werden von den Einwohnermeldeämtern am 6. Mai 2018, 0:00 Uhr ermittelt. Dabei handelt es sich um etwa 70,8 Mio. Datensätze. Aufgrund der Datenmenge können diese nicht auf einmal übertragen werden, sondern werden im Zeitraum vom 7. Mai bis voraussichtlich 3. Juli 2018 sukzessive an den Beitragsservice übermittelt. Anschließend werden die behördlichen Daten mit den vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahlerinnen und Beitragszahler beim Beitragsservice abgeglichen.

### 2. Welche Daten werden übermittelt?

Dem Beitragsservice werden Angaben zu Name, Adresse, Doktorgrad, Familienstand und Geburtsdatum sowie der Tag des Einzugs in die Wohnung von den Einwohnermeldeämtern übermittelt. Somit werden im Meldedatenabgleich 2018 nur diejenigen Daten an den Beitragsservice übermittelt, die grundsätzlich auch im Rahmen der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung (z. B. nach Umzug oder bei Sterbefällen) durch die Einwohnermeldeämter zur Verfügung gestellt werden. Die Verarbeitung der übermittelten Daten unterliegt stets einer strengen datenschutzrechtlichen Zweckbindung.

### 3. Wofür werden die übermittelten Daten verwendet?

Die an den Beitragsservice übermittelten Daten werden mit den bereits vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahlerinnen und Beitragszahler beim Beitragsservice abgeglichen. Damit soll geklärt werden, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag gezahlt wird.

### 4. Welche Personen werden angeschrieben?

Lässt sich eine volljährige Person durch den Abgleich keiner bereits beim Beitragsservice angemeldeten Wohnung zuordnen, erfragt der Beitragsservice per Brief, ob eine Anmeldung notwendig ist. Wenn die Person daraufhin mitteilt, dass bereits für die von ihr bewohnte Wohnung bezahlt wird, werden alle Angaben der angeschriebenen Person unverzüglich gelöscht. Der Beitragsservice benötigt hierfür lediglich die Beitragsnummer der Person, die den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung zahlt. Die ersten Schreiben werden vom Beitragsservice voraussichtlich im Juli 2018 versendet.

## 5. Was muss man tun, wenn man angeschrieben wird?

Das Schreiben des Beitragsservice enthält die Bitte, den beigefügten Antwortbogen innerhalb von zwei Wochen auszufüllen und unterschrieben zurückzusenden bzw. online unter [rundfunkbeitrag.de](http://rundfunkbeitrag.de) zu beantworten (bitte im Suchfeld den Webcode AL06 eingeben). Teilt die angeschriebene Person mit, dass bereits eine Mitbewohnerin/ein Mitbewohner den Rundfunkbeitrag für die Wohnung zahlt und gibt die entsprechende Beitragsnummer an, werden alle Angaben dieser Person sofort gelöscht. Sofern die Wohnung bislang nicht auf die angeschriebene Person oder eine Mitbewohnerin/einen Mitbewohner angemeldet ist, kann sie auf diesem Weg angemeldet werden.

## 6. Muss der Rundfunkbeitrag von monatlich 17,50 Euro gegebenenfalls nachgezahlt werden?

Entscheidend ist hier das Einzugsdatum: Wenn bislang keine Person für die Wohnung Rundfunkbeitrag bezahlt, dann sollte die angeschriebene Person das Einzugsdatum auf dem beiliegenden Antwortbogen (oder unter [rundfunkbeitrag.de](http://rundfunkbeitrag.de)) vermerken und an den Beitragsservice senden. Ab diesem Datum wird dann der Rundfunkbeitrag für die Wohnung berechnet. Der Meldedatenabgleich 2018 schließt an den vorangegangenen Meldedatenabgleich an, der in den Jahren 2013 bis 2015 durchgeführt wurde. Eine rückwirkende Anmeldung erfolgt daher frühestens zum 1. Januar 2016.

## 7. Wenn die Voraussetzungen für Befreiung oder Ermäßigung vorliegen, können diese auch rückwirkend geltend gemacht werden?

Ja, wenn die angeschriebene Person aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung hat, kann dieser rückwirkend für bis zu drei Jahre geltend gemacht werden. Maßgeblich für den rückwirkenden Zeitraum sind auch hier das Einzugsdatum in die Wohnung sowie der Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen für Befreiung oder Ermäßigung vorliegen.

## 8. Was passiert, wenn die angeschriebenen Personen nicht auf die Schreiben des Beitragsservice reagieren?

Bleibt eine Rückmeldung der angeschriebenen Person aus, verschickt der Beitragsservice ein Erinnerungsschreiben. Reagiert die angeschriebene Person auch darauf nicht, wird sie automatisch durch den Beitragsservice zum Rundfunkbeitrag angemeldet. Das bedeutet, dass die Person ein Beitragskonto bekommt und um Zahlung gebeten wird. Zahlt oder meldet sie sich auch dann nicht, löst dies einen Bescheid, gegebenenfalls Mahnungen, vielleicht sogar ein Vollstreckungsersuchen aus.

## 9. Wann werden die Daten wieder gelöscht?

Im Zuge des Meldedatenabgleichs werden alle Informationen schnellstmöglich verarbeitet und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen wieder gelöscht. Gesetzlich geregelt ist, dass ungeprüfte Daten spätestens nach zwölf Monaten zu löschen sind. Einige Daten können

auch bereits nach wenigen Wochen wieder gelöscht werden, so beispielsweise im Fall einer Person, die bereits beim Beitragsservice angemeldet ist. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Datenschutzmaßnahmen des Beitragsservice finden sich unter [rundfunkbeitrag.de](http://rundfunkbeitrag.de) (bitte im Suchfeld den Webcode RD00 eingeben).

#### **10. Kann man der Datenübermittlung durch die Meldeämter widersprechen?**

Der Meldedatenabgleich 2018 wird auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt. Die Meldebehörden sind verpflichtet, die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 14 Abs. 9) definierten Daten aller volljährigen Personen zu übermitteln. Ein Widerspruch ist daher nicht möglich.

#### **11. Was ist der Unterschied zwischen dem Meldedatenabgleich 2018 und der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung?**

Die Einwohnermeldeämter übermitteln zu bestimmten Anlässen Meldedaten an den Beitragsservice. Ein solcher Anlass kann beispielsweise ein Umzug sein. Der Beitragsservice kann sich dann an diese Personen wenden, um zu erfragen, ob für die entsprechende Wohnung Rundfunkbeitrag gezahlt werden muss. Anders als bei der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung werden beim Meldedatenabgleich 2018 die Daten sämtlicher volljährigen, in Deutschland gemeldeten Personen übermittelt, um deren Beitragspflicht zu klären.

#### **12. Warum findet nach dem Meldedatenabgleich 2013/2014 nun der Meldedatenabgleich 2018 statt?**

Der Gesetzgeber hat im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 14 Abs. 9a) den Meldedatenabgleich 2018 vorgesehen, um sicherzustellen, dass der Datenbestand des Beitragsservice aktuell bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass inzwischen für zahlreiche Wohnungen zu Unrecht kein Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Das heißt konkret: Zieht ein Beitragszahler oder eine Beitragszahlerin aufgrund z. B. einer Scheidung, Trennung oder Auflösung einer Wohngemeinschaft aus, so werden durch die anlassbezogene Meldedatenübermittlung keine Informationen zu den Personen übermittelt, die weiterhin in der Wohnung wohnen. Meldet sich keiner der verbliebenen Bewohner – ob bewusst oder unbewusst – beim Beitragsservice, würde dieser hiervon nichts erfahren. Der Meldedatenabgleich 2018 ermöglicht es, diese Personen anzuschreiben und den Sachverhalt zu klären.

#### **13. Kann es passieren, dass ich – obwohl ich bereits im Rahmen des Meldedatenabgleichs 2013/2014 alle notwendigen Angaben gemacht habe – noch einmal vom Beitragsservice angeschrieben werde?**

Trotz umfangreicher Vorkehrungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Personen, die im Rahmen des Meldedatenabgleichs 2013/2014 angeschrieben wurden, erneut ein entsprechendes Schreiben des Beitragsservice erhalten. Hintergrund ist, dass aus Datenschutzgründen viele Datensätze (z. B. abgemeldete Beitragskonten) gelöscht wurden und daher nicht mehr vorhanden sind. In jedem Fall ist es wichtig, auf Schreiben des Beitragsservice zu reagieren.

#### 14. Ist der Meldedatenabgleich 2013/2014 gerichtlich überprüft worden?

Zum Meldedatenabgleich 2013/2014 existiert eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen (beispielsweise des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs oder der Oberverwaltungsgerichte Niedersachsen und Berlin-Brandenburg). In diesen Entscheidungen wurde die Rechtmäßigkeit des Abgleichs ausdrücklich bestätigt. Ein Verfassungsverstoß wurde angesichts der strikten Zweckbindung für die erhaltenen Daten nicht festgestellt. Vielmehr handelte es sich nach der Rechtsprechung um ein erforderliches Mittel zur Herstellung von Beitragsgerechtigkeit, das einen vergleichsweise geringen Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen darstellt.